



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

29. August 2007

H+ Stellungnahme zur AHV-Nummer

Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, an der Anhörung zur Revision der AHV-Nummer teilnehmen zu können. H+ Die Spitäler der Schweiz vertritt sämtliche Spitäler, Kliniken und Institutionen der Rehabilitation und Langzeitpflege (im weiteren Spitäler). Durch Art. 42a KVG sind unsere Mitglieder direkt von den aktuellen Verordnungs- und Erlassrevisionen betroffen.

Klare Rechtsgrundlage zur Verwendung

Allgemein begrüsst H+ die Klärung zur Verwendung der AHV-Versichertennummer. Das Krankenversicherungsgesetz verlangt in Art. 42a Abs. 2, dass die Spitäler die Versicherungskarte und also die AHV-Nummer für die Rechnungsstellung gebrauchen. Um Verwechslungen zu vermeiden und Kosten zu sparen, ist es möglich, dass die Spitäler die AHV-Nummer zur Patientenidentifikation in spitaleigenen Verfahren einsetzen werden. Die aktuelle Revision muss diese Möglichkeit garantieren.

Paket 1: Verordnungsänderungen AHVV und ZStV

Grundsätzlich ist es wichtig, dass die neuen Verordnungen und Erlasse zur neuen AHV-Nummer mit der Verordnung der Versichertenkarte abzustimmen sind. Und zwar so, dass die Verfahren, die die Daten der Versichertenkarte in der Patientenadministration nutzen, nicht eingeschränkt werden. Dies wird im Anhörungstext ausdrücklich festgehalten.

Wegen der oben erwähnten gesetzlichen Benutzungspflicht der AHV-Nummer handelt es sich bei den Spitälern analog zu den Versicherern nicht um Drittnutzer. Eine separate Nennung in Art. 134quinquies Abs. 2 ist deshalb sinnvoll: Bst. d (neu).

Wenn eine Überprüfung der AHV-Nummern im Rahmen des KVG notwendig ist, muss diese kostenlos erfolgen. Dies kann über einen Pool bei den Krankenversicherern oder direkt bei der ZAS vorgenommen werden.

Paket 2: Erlass der Verordnung über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV

- Art. 3 Die Verwendung der AHV-Nummer wird gemäss KVG und den Verordnungen zum KVG in den Patientenadministrationssystemen gespeichert und weitergegeben. Ob die Speicherung an nur einem Ort sinnvoll ist, kann im Zeitalter der elektronischen Datenbanken bezweifelt werden. Wichtig erscheint eher die Veränderung der Daten an nur einem Ort.
- Art. 4 Die Spitäler nehmen die AHV-Nummer weder manuell noch per Strichcode auf. Dies soll durch die Versichertenkarte (Art. 42a) automatisiert werden. Dazu stehen der Magnetstreifen und ein Mikroprozessor der Versichertenkarte zur Verfügung.
- Art. 5 Es ist wichtig, dass die Leistungserbringer sich auf die Krankenversicherer als Datenquelle verlassen können. Dies ist im Erlass so vorgesehen.
- Art. 6 Eine periodische Prüfung sämtlicher AHV-Nummern ist im Spital nicht opportun. Hingegen muss die Überprüfung bei jedem Eintritt in ein Spital möglich sein.
- Art. 7 Die Patientenadministrationssysteme müssen speziell geschützt werden. Wichtig ist, dass die Auflagen dynamisch sind und sich dem Stand der Technik anpassen.
- Art. 8 Die Datenübertragung von Spitälern weg erfolgt durch ein gesichertes Verfahren. Verschlüsselungen gehören zum Sicherheitsstandard.

Anhang 1 Kontrollzifferprüfung (Artikel 4)

H+ hat zu diesem Anhang keine Bemerkungen.

Anhang 2: Minimale Sicherheitsvorgaben für den Betrieb von Informatikmitteln und Datenspeichern, die beider systematischen Verwendung der Versichertenkarte eingesetzt werden

- Ziff. 5 Die Protokollierung der Verwendung der Nummer ist mit zusätzlichen Entwicklungsaufwand und damit Kosten verbunden. Ein Nutzen wird nicht gesehen. Die Ziffer ist zu streichen.

Wir bitten Sie freundlich, unsere Anliegen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

H+ Die Spitäler der Schweiz



Bernhard Wegmüller
Geschäftsführer